

Merkblatt für die Anstellung und Besoldung von Lehrpersonen bei integrierter Sonderschulung im Verhaltensbereich

Gemäss § 8 der Weisungen über die Sonderschulung vom 5. Juli 2006 gewährleistet die integrierte Sonderschulung die auf die Bedürfnisse des behinderten Kindes oder Jugendlichen ausgerichtete Schulung und Förderung in der Regelklasse der Volksschule.

Die notwendige Unterstützung und Begleitung ist durch heilpädagogische Fachkräfte, Lehrpersonen oder Klassenassistenzen gewährleistet.

Bei verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen werden die zusätzlichen Unterstützungs- und Begleitpersonen gemäss Vorgaben des Amtes für Volksschulen und Sport vom Schulträger angestellt.

Für die Anstellung der Unterstützungs- und Begleitpersonen gelten folgende Regelungen:

- Für die integrierte Sonderschulung im Verhaltensbereich wird von der Abteilung Schulpsychologie festgelegt, ob eine heilpädagogische Fachkraft, eine Lehrperson oder eine Klassenassistentin (nur im Kindergarten möglich) zur Unterstützung und Begleitung des behinderten Kindes oder Jugendlichen eingesetzt wird.
- Stellt ein Schulträger im Auftrag des Amtes für Volksschulen und Sport für die integrierte Sonderschulung eines verhaltensauffälligen Kindes eine heilpädagogische Fachkraft an, erhält diese heilpädagogisch ausgebildete Lehrperson den Lohn gemäss ihrer Funktion und Ausbildung, also den Kleinklassenlehrer- /HPSH-Lohn (§ 35 PBVL). Der Schulträger richtet den Lohn aus und stellt anschliessend dem Kanton Rechnung für die Kosten der Integration (§ 32 VSV).
- Empfiehlt die Abteilung Schulpsychologie für die integrierte Sonderschulung eines verhaltensauffälligen Kindes eine heilpädagogische Fachkraft und es wird keine ausgebildete Heilpädagogin/ausgebildeter Heilpädagoge gefunden, soll eine Lehrperson mit stufengerechter Ausbildung angestellt werden (Einstufung Mittellohn).
- Empfiehlt die Abteilung Schulpsychologie für die integrierte Sonderschulung eines verhaltensauffälligen Kindes eine Lehrperson ohne Spezialausbildung oder wird eine Lehrperson ohne Spezialausbildung angestellt, erhält diese den Lohn gemäss Funktion und Ausbildung. Das heisst: Wird eine Primarlehrperson auf der Primarschule angestellt, erhält sie den Primarlehrerlohn, wird eine Kindergartenlehrperson auf der Primarschule angestellt, erhält sie das Mittel Kindergarten/Primarschule usw. Es braucht in diesen Fällen nur beim Mittel Kindergarten/Primarschule resp. Primar-/Sekundarstufe eine befristete Lehrbewilligung. Der Schulträger richtet den Lohn aus und stellt anschliessend dem Kanton Rechnung für die Kosten der Integration (§ 32 VSV).
- Die Anstellung erfolgt in der Regel für mindestens ein halbes Jahr, sodass ein Monatslohn auszurichten ist. Im Falle eines Abbruchs der integrierten Sonderschulung vor Ablauf der beantragten Frist (z.B. durch Wegzug der Familie oder infolge einer notwendig gewordenen Sonderschul- oder Internatsplatzierung) trägt der Kanton maximal während der Dauer des Folgejahres noch die Kosten für die integrierte Sonderschulung. Seitens des Schulträgers sind

deshalb entsprechende Vorkehrungen – das heisst: befristete Anstellung semesterweise - zu treffen.

Frage – Antwort

1. Falls eine heilpädagogische Fachkraft (Lehrperson mit heilpädagogischer Ausbildung) gefordert wird, aber keine gefunden wird, kann dann der Schulträger eine Lehrperson anstellen, die bereits dreimal eine befristete Lehrbewilligung erhalten hat?

Antwort

Nein – dies ist nicht möglich. Die Richtlinien zur Erteilung der Lehrbewilligungen gelten auch in diesen Fällen unverändert. Wenn dem nicht so wäre, dann würde jede Vorschrift nach einer Ausbildung hinfällig. Zudem kann es nicht sein, dass der Kanton für sich andere Regeln schafft, als er sie den Gemeinden vorschreibt.

2. Kann eine Gemeinde für die integrierte Schulung von verhaltensauffälligen Kindern auch eine Person anstellen, die über kein Lehrdiplom (z.B. Kindergarten, Primarstufe, Sekundarstufe I) verfügt?

Antwort

Nein – es ist beispielsweise nicht möglich, eine Katechetin oder eine heilpädagogische Früh-erzieherin anzustellen.

3. Was passiert mit dem Anstellungsvertrag, wenn die integrierte Sonderschulung frühzeitig abgebrochen oder gar nicht aufgenommen wird?

Antwort

Es ist ein befristeter Vertrag mit der Fachkraft oder Lehrperson einzugehen. Dieser kann jedoch nicht gekündigt werden, sondern läuft mit Ablauf der Geltungsdauer aus. Im Einvernehmen kann der Vertrag frühzeitig aufgelöst werden. Kann keine Einigung erreicht werden, kann die Person anderweitig eingesetzt (zumutbare Tätigkeit) oder einem anderen Schulträger vermittelt werden. Der Lohn ist bis zum Ablauf der Befristung auszurichten.

Amt für Volksschulen und Sport

Schwyz, September 2008